

TOP: Feststellung evtl. Hinderungsgründe im Sinne des § 29 Gemeindeordnung (GemO) für die am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderäte

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
25.07.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 05.07.2019 wurde die Prüfung der Wahl des Gemeinderats der Stadt Rosenfeld durch das Kommunalamt beim Landratsamt Zollernalbkreis abgeschlossen. Gegen die Wahl wurden keine Einsprüche erhoben und bei der Überprüfung der Unterlagen keine die Gültigkeit der Wahl berührenden Anstände festgestellt.

Die Wahl ist gültig.

Vor Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats hat der bisherige Gemeinderat nach § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) festzustellen, ob Hinderungsgründe für den Eintritt der neu gewählten Gemeinderäte im Sinne des § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vorliegen.

Diese Vorschrift der Gemeindeordnung (GemO) hat folgenden Wortlaut:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist oder einer selbständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die Gewählten haben keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung (GemO) geltend gemacht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den neu gewählten Gemeinderäten kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) besteht.